

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses der Ortsgemeinde Arenrath vom 21.07.2020

Der Gemeinderat Arenrath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses der Ortsgemeinde Arenrath werden, soweit nicht gemäß Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

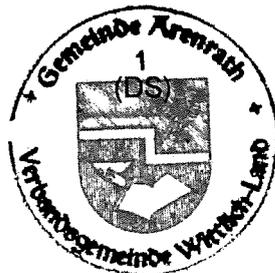
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses außer Kraft.

Arenrath, den 10.08.2020

Ortsgemeinde Arenrath



Ludwig Schmitz
Ortsbürgermeister



A n l a g e
zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Arenrath
für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshaus

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- 1.1 für jede Veranstaltung von Vereinen und Gruppen sowie Firmen ohne Bestuhlung oder mit Tisch- und Stuhlreihen, die auf Erwerb ausgerichtet ist, pro Tag 225,00 €
(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke und Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)
- 1.2 für jede Veranstaltung von Vereinen und Gruppen sowie Firmen mit Stuhlreihen ohne Tische (z.B. Literaturlésungen, Konzerte, Theater- und Filmvorführungen), die auf Erwerb ausgerichtet ist, pro Tag 115,00 €
(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke und Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)
- 1.3 für jede Veranstaltung von Vereinen und Gruppen sowie Firmen, die nicht auf Erwerb ausgerichtet ist,
- | | |
|-----------------------|----------|
| großer Saal, pro Tag | 100,00 € |
| kleiner Saal, pro Tag | 75,00 € |
| Anbau / Proberaum | 30,00 € |
| Anbau / kleiner Raum | 20,00 € |
| Küchenbenutzung | 15,00 € |
- 1.4 für Familienfeiern (private Veranstaltungen),
- | | |
|--------------|----------|
| großer Saal | 100,00 € |
| kleiner Saal | 75,00 € |
- 1.4 für Polterabende
- | | |
|--------------|----------|
| großer Saal | 150,00 € |
| kleiner Saal | 100,00 € |
- 1.5 für jede Veranstaltung, bei der lediglich der Vorplatz oder Vorraum/Pausenhalle sowie die Toilettenanlage (ohne Sitzungsraum und Küche) benutzt werden,
- | | |
|---|---------|
| pro Tag für Vereine, Gruppen und Firmen | 50,00 € |
| pro Tag für Privatpersonen | 50,00 € |

2. Neben den Entgeltsätzen nach Ziffer 1 wird für Strom, Wasser und Abwasser eine Pauschale erhoben:

großer Saal, pro Tag	25,00 €
kleiner Saal, pro Tag	15,00 €
für den Vorplatz, Vorraum, Anbau - Proberaum, pro Tag	7,00 €

3. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Eine Endreinigung erfolgt durch Beauftragte der Ortsgemeinde.

Die Kosten der Endreinigung betragen:

Für die halbe Halle:	25,00 €
Für die ganze Halle:	35,00 €

Der angefallene Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.

4. Tische und Stühle aus dem Gemeinde- und Vereinshaus werden gegen Gebühr an Ortsansässige für Familienfeiern in der Wohnung ausgeliehen. Ausgeliehene Gegenstände dürfen nur in einem entsprechend geeigneten Raum verwendet werden.

Für die Entleihung wird folgende Gebühr erhoben:	je Tisch	3,00 €
	je Stuhl	0,50 €

Die Mindestgebühr für die Entleihung beträgt 10,00 €.

5. Die Leihgebühren für Porzellan und Besteck sind an die Frauengemeinschaft Arenrath zu entrichten.

6. Gebührenfrei steht das Gemeinde- und Vereinshaus wie folgt zur Verfügung:

- 6.1 dem Musikverein für Proben
- 6.2 allen Ortsvereinen und Gruppen für Versammlungen und Schulungen,
- 6.3 innerörtlichen Parteien für Wahlversammlungen und Kundgebungen
- 6.4 der VHS (Volkshochschule) für Schulungsabende
- 6.5 gemeinnützigen Verbänden, soweit die Gemeinnützigkeit hierbei in Betracht kommt, wie z. B. DRK-Blutspendetermine.

7. Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.